

müller co-ax gmbh | Friedrich-Müller-Str. 1 | 74670 Forchtenberg

An die Kunden der müller co-ax gmbh

Kundeninformation zur Verordnung EG Nr. 1907/2006 Informationspflicht nach Artikel 33 der Europäischen Union zu Chemikalien (REACH)

Forchtenberg, 14. März 2025

Die Firma müller co-ax gmbh ist als Hersteller von Erzeugnissen (direkt- und fremdgesteuerte 2/2-Wege sowie 3/2-Wege co-axial Ventile, Lateralventile, Regel-, Hochdruck-, Sonderventile, explosionsgeschützte sowie baumustergeprüfte Ventile, Cartridgeventile, Module und Leisten usw.) im Sinne von REACH „nachgeschalteter Anwender“. Als nachgeschalteter Anwender unterliegt die Firma müller co-ax gmbh grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH und es müssen von uns auch keine Sicherheitsdatenblätter erstellt werden. Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden. Dennoch fallen wir unter den Artikel 33 REACH. Gemäß diesem Artikel muss jeder Lieferant von Erzeugnissen, die mehr als 0,1 % eines besonders besorgniserregenden Stoffes (SVHC) enthalten der Mitteilungspflicht an seine Kunden nachkommen. Diese mitteilungspflichtigen Stoffe sind auf der sogenannten Kandidatenliste ECHA zu finden, die halbjährig aktualisiert wird. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dort 247 Stoffe gelistet (Datum der Aufnahme 21.01.2025).

Bereits am 27.06.2018 wurde von der europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) u.a. auch Blei (EG-Nr. 231-100-4, CAS-Nr. 7439-92-1) in dieser Liste ergänzt. Aus diesem Grund möchten wir Sie darüber informieren, dass in unseren Produkten Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung aus Aluminium- oder Kupferlegierungen, insbesondere Messing, verbaut sind, welche Blei in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthalten.

Bei diesen Bauteilen handelt es sich zum Beispiel um Ventilgehäuse, Gewindeanschlussstutzen sowie Ventillinenteile. Hierbei ist das Blei als Legierungsbestandteil fest eingebunden. Ein isolierter Übergang auf den menschlichen Körper oder auf die Umwelt ist unter normalen Nutzungsbedingungen nicht zu erwarten.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Lieferperformance verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen.

Insbesondere haben wir mit unseren Vorlieferanten Kontakt aufgenommen, von denen wir chemische Stoffe und Zubereitungen beziehen, die wir im Rahmen unseres Produktionsprozesses einsetzen (z.B. Hilfsstoffe wie Schmierstoffe, Klebstoffe, Farben, Lacke etc.). Bei unseren Prozessen handelt es sich im Wesentlichen um weit verbreitete Anwendungen, die in vielen Branchen in hohen Tonnagen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurde von unseren Vorlieferanten signalisiert, dass eine Vorregistrierung bzw. eine Registrierung der relevanten Stoffe inzwischen abgeschlossen ist!

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen bitten wir Sie um Verständnis, dass wir Ihre Anfrage nicht individuell beantworten können. Sollten darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen aufkommen, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



ppa. Martin Bogert
Geschäftsbereichsleiter
Qualitätsmanagement